


Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 10/ 2016 vom 27.10.2016	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenpflichtig zu beziehen durch die Stadtverwaltung Olfen, Kirchstr. 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuer- satzung der Stadt Olfen vom 30.07.1997

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Bekanntmachungsanordnung

Die am 06.10.2016 beschlossene Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Olfen vom 30.07.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Weiterhin wird bekannt gemacht, dass die am 05.07.2016 beschlossene Hundesteuersatzung (bisherige 2. Änderungssatzung vom 18.08.2016) aufgehoben wurde.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, den 27.10.2016

Der Bürgermeister



Sendermann

Satzung zur
2. Änderung der
Hundesteuersatzung der Stadt Olfen
vom 30.07.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW. 610), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 06.10.2016 folgende 2. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Olfen vom 30.07.1997 inkl. Artikelsatzung vom 13.12.2001 und der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2013 wird wie folgt geändert:

(1) Der § 2 Abs. 1 der Hundesteuersatzung wird wie folgt gefasst:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	72,00 €
b) zwei Hunde gehalten werden	84,00 € je Hund
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	96,00 € je Hund
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird	300,00 €
e) zwei gefährliche Hunde gehalten werden	360,00 € je Hund
f) drei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	420,00 € je Hund

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Der § 2 Abs. 2 Satz d) der Hundesteuersatzung wird wie folgt gefasst:

d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol

9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

(3) Der § 9 der Hundesteuersatzung wird wie folgt gefasst:

(a) Die Ziffer 3. entfällt.

(b) Die bisherigen Ziffern 4. bis 6. erhalten die neuen Gliederungsziffern 3. bis 5.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.